

Geschäftsordnung für die Vertretertagung für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig (DGN)

Vorbemerkung:

Der Deutsche Schul- und Sprachverein für Nordschleswig (DSSV) ist Träger des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig (DGN). Die Belange des DGN werden in Übereinstimmung mit der Satzung des DSSV von der Vertretertagung und dem Ausschuss für das DGN wahrgenommen.

1.

Die Vertretertagung (§8 der Satzung des DSSV)

- ist höchstes Beschlussorgan im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit
- nimmt die Jahresberichte ab und verabschiedet sie
- wählt die/den Ausschussvorsitzende/n

Die Einladung erfolgt laut §8 der Satzungen des DSSV. Die Vertretertagung ist jährlich vor dem letzten Unterrichtstag der 3g abzuhalten.

Die Vertretertagung des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig muss spätestens 14 Tage vor Stattfinden in „Der Nordschleswiger“ veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe ist ausreichend. Darüber hinaus wird spätestens 14 Tage vorher eine Einladung an die registrierten Email-Adressen der Eltern der Schülerinnen und Schüler des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig geschickt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Schriftliche Anträge von Mitgliedern müssen dem Ausschuss spätestens 7 Tage vor der Vertretertagung vorliegen.

2.

Die oder der Vorsitzende eröffnet die Vertretertagung und leitet die Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters.

3.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Sie oder er stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter fest.

Stimmrecht für die Vertretertagung des DGN haben:

- die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig sowie volljährige Schülerinnen und Schüler. Personen, die auch bei der für Vertretertagung der Schulen stimmberechtigt sind, können ihr Stimmrecht in beiden Gremien wahrnehmen.
- die stimmberechtigten Ausschussmitglieder

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt, die mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters
2. Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Internatsleiterin oder des Internatsleiters
3. Wahlen, jedes dritte Jahr wird ein/eine Vorsitzende(r) gewählt
4. Anträge
5. Verschiedenes

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt über die Dringlichkeit von Anträgen abstimmen.

4.

Die Verhandlungen werden nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung durchgeführt:

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt den Vertretern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Wenn mehrere sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Demjenigen, der nicht zur Tagesordnung spricht, kann das Wort entzogen werden, wenn die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter es für angemessen hält. Zur Geschäftsordnung kann das Wort verlangt werden.

Wenn die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann sie oder er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einer Vertreterin oder einem Vertreter gestellt wird, die oder der nicht zur Sache gesprochen hat.

Nach Abschluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

5.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter festzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmkarte. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn es von einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter beantragt wird. Bei Personenwahlen ist immer schriftlich abzustimmen. Auch eine Abstimmung über Personen kann aber durch Stimmkarte erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

6.

Zu wählen sind:

- Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für das DGN (3 jährige Amtsperiode)

Eine Schülerin oder ein Schüler des DGN kann nicht als Vorsitzender gewählt werden.

7.

Über die Vertretertagung wird ein Protokoll geführt.

Am Schluss der Vertretertagung werden die Beschlüsse und die Wahlergebnisse von der Protokollführerin oder dem Protokollführer vorgelesen.

Vom Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig angenommen worden am 27. April 2021, vom DSSV-Hauptvorstand am 25.8.2021.

26.8.21 *Gabriele Domy*

Gabriele Domy

Vorsitzende